

GEMEINDE
Winterlingen



Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan Wohngebiet

„3. Änderung und Erweiterung Riedern“

Fassung: 07. Oktober 2019

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	4
2	Untersuchungsgebiet	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
3	Methodik	9
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	10
3.2.1	<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	11
3.2.2	<i>Vogelerfassung</i>	11
4	Vorhabensbeschreibung	11
5	Wirkungen des Vorhabens	12
6	Maßnahmen	13
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
7.1	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
7.1.1	<i>Vorkommen nachgewiesener Vogelarten</i>	16
7.1.2	<i>Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna</i>	18
7.1.3	<i>Betroffenheit der Vogelarten</i>	20
7.2	Bestand und Betroffenheit der Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
8	Sicherung der Maßnahmen	27
9	Risikomanagement	27
10	Zusammenfassung	27
11	Quellenverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Planungsbereichs (Darstellung unmaßstäblich, TK 25)	5
Abbildung 2: Biotope und Strukturen mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	8
Abbildung 4: Planentwurf für das Wohngebiet „Riedern“.	12
Abbildung 5: Eingriffsbereich für die Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter (Darstellung unmaßstäblich)	14
Abbildung 6: Maßnahmenflächen für die CEF 1 Maßnahme.	15
Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz. (Darstellung unmaßstäblich)	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	9
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	10
Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Vogelerfassungen	11
Tabelle 5: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
Tabelle 6: Potenziell anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	13
Tabelle 7: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	13
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	17
Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	20

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Winterlingen plant das Wohngebiet „Riedern“ nach Norden hin zu erweitern und ändert in diesem Zusammenhang den aktuellen Bebauungsplan.

Die Erweiterung dient der Sicherung des bestehenden Bedarfs an Wohnbaufläche. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über das bereits vorhandene Straßennetz.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geprüft sowie – falls Vermeidungsmaßnahmen und vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht ausreichen sollten – die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Gemeinde Winterlingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Dagmar Fischer (Dipl. Biol.)

Daniel Hägele (Dipl. Biol.)

Hans-Martin Weisshap

Matthias Janisch (M. Sc.)

Tristan Laubenstein (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Riedern“ umfasst ein ca. 2,7 ha großes Gebiet, das im Norden und etwa 300 m außerhalb der Gemeinde Winterlingen liegt. Die Verkehrsanbindung erfolgt über den Steigleweg. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 800 – 810 m ü. NN am Hang bzw. Fuße des Fachbergs.



Abbildung 1: Lageplan des Planungsbereichs (Darstellung unmaßstäblich, TK 25)

Der Planbereich schließt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet „Riedern“ an. Es handelt sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

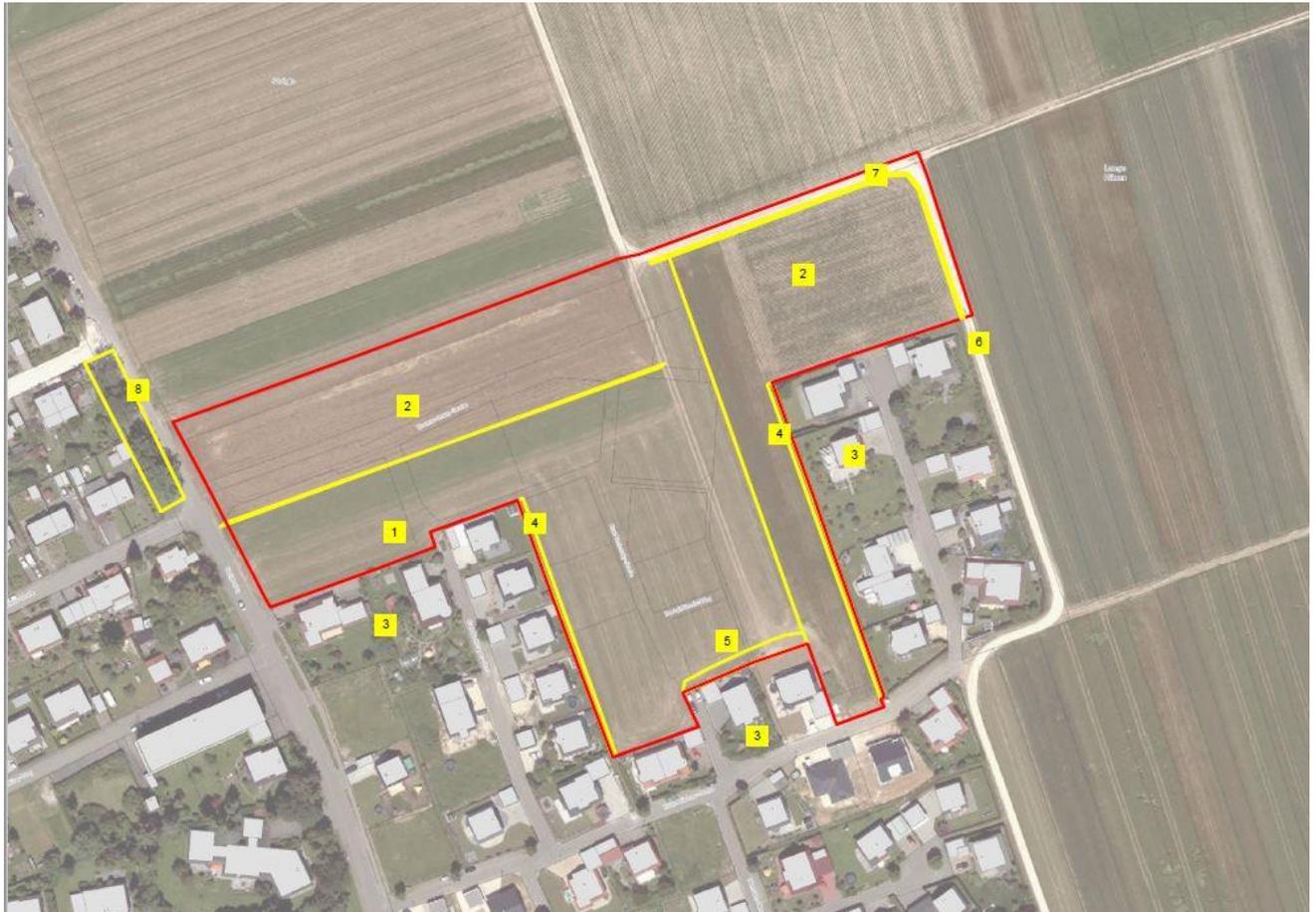
2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung findet.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des etwa 300 m nördlich des Ortsrandes der Gemeinde Winterlingen gelegenen Wohngebiets „Riedern“. Der Planbereich schließt unmittelbar nordöstlich an die bestehende Wohnbebauung an und umfasst ca. 2,7 Hektar intensiv genutztes Grün- und Ackerland. Im Untersuchungszeitraum wurde auf den Ackerflächen vorwiegend Getreide angebaut. Nördlich und östlich erstreckt sich weiträumig weiteres landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland. Das Wohngebiet südlich und westlich des Eingriffsbereichs besteht im Wesentlichen aus Ein- bis Zweifamilienhäusern und den umgebenden Hausgärten.



Legende: Rote Linie = Planungsbereich, gelbe Linie = Abgrenzung Biototypen und Strukturen

Abbildung 2: Biotope und Strukturen mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Mähwiese	Eher magere und artenreiche Wiese. Keine FFH-Mähwiesen im Untersuchungsgebiet vorhanden.	1
2	Acker	Einsaat von Mais (2017) und Wintergetreide. Relativ hoher Steinanteil bei überwiegend flachgründigen Böden.	2, 3
3	Angrenzende Wohnbebauung	Wenig strukturreich, Gärten meist mit Zier- und Einzelgehölzen, Rasen, Terrasse, Gartenhäuschen, in der Regel umzäunt	4
4	Graben	Abfluss für Oberflächenwasser ohne standorttypische Vegetation. Breite ca. 2 m	5
5	Ruderalvegetation + Ablageplatz	Ablageplatz für Gartenabfälle und organisches Material (ca. 2-3 m breiter Streifen)	6
6	Schotterweg	Etwa 3,0 m breit	7
7	Ackerrandstreifen	Etwa 1,0 m breit	7
8	Baumreihe entlang der Straße	Bestehend aus 4 alten Eschen in Höhe des Bebauungsangebiets. Stammdurchmesser ca. 60 cm, Bäume teilweise mit Höhlungen	8



Foto Nr. 1



Foto Nr. 2



Foto Nr. 3



Foto Nr. 4



Foto Nr. 5



Foto Nr. 6



Foto Nr. 7



Foto Nr. 8

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende geschützte Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • „Feldhecke östlich Fachberg“ (Biotop-Nr. 178204179213), ca. 240 m nördlich • „Feldgehölz im Gewinn Schweingruben“ (Biotop-Nr. 178204170255), ca. 455 m nordöstlich • „Feldhecke im Gewinn Schweingruben“ (Biotop-Nr. 178204179214), ca. 480 m nordöstlich
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen in der nahen Umgebung
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen
Naturpark	Das Planungsgebiet befindet sich des Naturparks „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4)
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen
Biotopverbundplanung	Kern- und Suchraum (500 m) Biotopverbund mittlerer Standorte, 530 m südlich Kernraum Biotopverbund trockener Standorte, ca. 550 m nördlich, 500 m östlich
Wildtierkorridore nach Generalwild- wegeplan BW	Keine Ausweisungen
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 26.03.2018 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Es befinden sich keine geeigneten Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche, welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) dienen könnten. Der Planbereich kann Fledermausarten der Umgebung als Jagdhabitat dienen. Aufgrund fehlender Leitstrukturen und Gehölzbestände besitzt die Fläche allerdings nur eine geringe Bedeutung. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Der Planbereich stellt einen Brutstandort für Offenlandbrüter dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeigneten Brutplätze im Bereich der angrenzenden und umliegenden Wohngebäude vorhanden. Die zugehörigen Gärten, weisen in geringen Umfang Gehölze als Brutmöglichkeit für Zweibrüter auf. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungs- und Bruthabitat erforderte weitere Untersuchungen.
Tagfalter Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. Nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. Nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7820 (Winterlingen)	Die Ackerflächen im Bereich des Bebauungsplangebiets stellen potenzielle Lebensräume für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) dar. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Dicken Trespe im Eingriffsraum ist erforderlich.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Datenerhebung

Zu den relevanten Artengruppen wurden im Untersuchungsjahr 2018 vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

3.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

Im Zuge der Erhebung eines möglichen Vorkommens der FFH-Art *Bromus grossus* wurde eine einmalige Begehung Anfang Juli, zur Blütezeit der Dicken Trespe, durchgeführt.

Dabei wurden die Ackerstandorte flächendeckend und gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe hin untersucht.

3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	22.03.2018	ca. -1	wolkenlos	-	windstill
2	10.04.2018	ca. 9	Hochnebel	-	windstill
3	30.04.2018	ca. 5	bedeckt	nach Regen	leichter Wind
4	25.05.2018	ca. 15	wolkenlos	-	windstill
5	19.06.2018	ca. 14	wolkenlos	-	leichter Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Wohngebiet „Riedern“ sieht die Ausweisung eines Wohngebietes im Norden der Gemeinde Winterlingen vor. Innerhalb des Planungsgebietes mit einer Gesamtfläche von ca. 2,7 ha sollen etwa 33 Bauplätze mit einer durchschnittlichen Flächengröße von ca. 650 – 750 m² entstehen. Um ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten und eine familiengerechte Wohnbebauung zu schaffen, wird die Grundflächenzahl auf 0,4 und die Geschossflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Diese Vorgaben entsprechen denen eines Allgemeinen Wohngebietes, das unmittelbar an die bestehende Wohnsiedlung angrenzt. Aus ortsbildprägenden Gründen wurde die Zahl der Vollgeschosse auf II festgesetzt und die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 8,50 m beschränkt.

Die geplante Erschließung erfolgt über die Thomas-Mann-Straße. Eine Abzweigung des Steiglewegs auf Höhe der Gustav-Blickle-Straße. Ebenfalls geplant ist eine Verlängerung der Erich-Kästner-Straße und die Anlage der davon abzweigenden Kurt-Tucholsky-Straße. Zur städtebaulichen Aufwertung ist die Pflanzung von Gehölzen geplant.

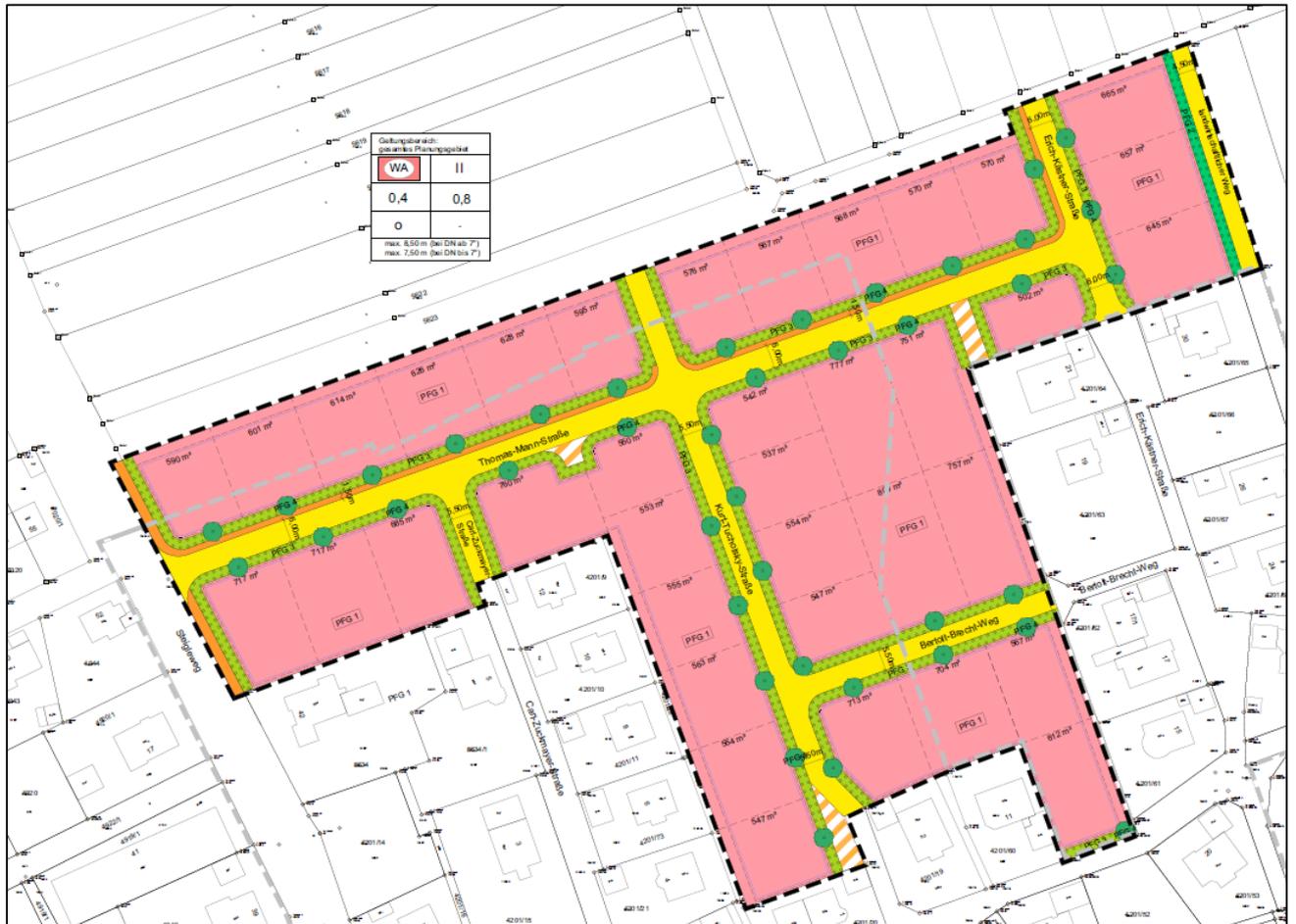


Abbildung 4: Planentwurf für das Wohngebiet „Riedern“.

5 Wirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu einer Erweiterung des Siedlungsbereiches und in der Folge zu einer Überbauung landwirtschaftlich genutzter Grün- und Ackerflächen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 5: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Jagdhabitaten und von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern.	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von Teilhabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Tabelle 6: Potenziell anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Farn- und Blütenpflanzen
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/ Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Tabelle 7: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

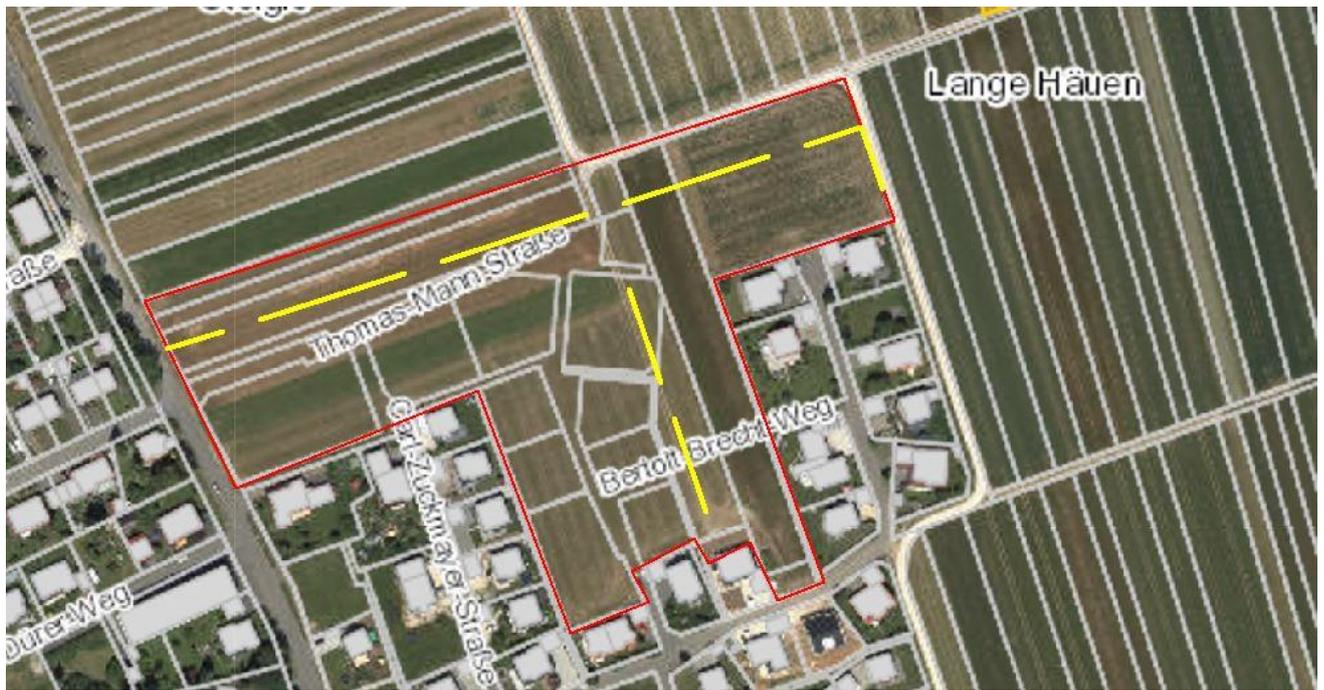
6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Vorkehrungen:

Vögel

- **V 1:** Die Baufeldfreimachung bzw. Herstellung der Zufahrtsstraße werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt. Damit wird eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen bzw. die Zerstörung von Gelegen verhindert.
- **V 2:** Vergrämung von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, innerhalb des Geltungsbereichs. Vor Herstellung der Zufahrtsstraße sollten innerhalb des Baufeldes blickdichte Bauzauneelemente aufgestellt werden. Auf einer Gesamtlänge von ca. 410 m und in einem Abstand von etwa 25 m sollen entlang der geplanten Verkehrswege 2 – 4 m lange, blickdichte Bauzauneelemente aufgestellt werden, die bis zum Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche verbleiben. Diese vertikalen Strukturen werden von Bodenbrütern gemieden und sorgen so wirkungsvoll für ein Fernbleiben der betroffenen Arten.



Legende: Rote Linie = Geltungsbereich, gelbe Linie = Aufstellen blickdichter Bauzäune

Abbildung 5: Eingriffsbereich für die Durchführung von Vergrümnungsmaßnahmen für Bodenbrüter (Darstellung unmaßstäblich)

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel

- **CEF 1:** Anlage zweier Buntbrachestreifen im nahen Umfeld des Planungsbereichs.

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan Wohngebiet „Riedern“		Maßnahmen-Nr.: K 1 (CEF 1)
Flurstücknr.: 5058, 5059, 5156		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen (5058), Privat (5059, 5156)
Flächengröße: ca. 4.840 m ²		Gemarkung: Winterlingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Anlage zweier Buntbrachestreifen für insgesamt 3 Brutreviere der Feldlerche		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen & Tiere, Landschaftsbild und teilweise Boden.		

Flst. 5156	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Buntbrachestreifens im Bereich des oben dargestellten Flurstückes (Abb. 6) durch Einsaat einer Saatgutmischung (Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft – mehrjährig) • Die Buntbrache umfasst eine Fläche von etwa 1.700 m² und dient damit als Revier für ein Feldlerchenbrutpaar • Für Angaben zu Anlage und Einsaat des Buntbrachestreifens siehe Flst. Nr. 5058/ 5059 	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Buntbrachen sind alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern. Die Flächengröße ist beizubehalten, die Lage nicht veränderbar • Eine regelmäßige Mahd ist nicht zulässig • Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden • Die Maßnahmenflächen sind von landwirtschaftlicher Nutzung frei zu halten. 	
Monitoring	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/ Erhöhung der Populationsdicht zu überprüfen. 	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 21 Vogelarten nachgewiesen. Darunter sind 9 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und / oder auf der Liste der Brutvögel Deutschlands und / oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, da ein relevantes Vorkommen von Eulenarten nahezu ausgeschlossen werden kann.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach BNatSchG als besonders geschützt.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwor- tung
					23.03.	10.04.	30.04.	25.05.	19.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N	n	X			X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n	X	X	X	X	X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n				X					b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	N/BU	n		X			X	2	V		b	-2	-
Buchfink	B	zw	N	n	X			X					b	-1	-
Elster	E	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	B	n		X	X	X	X	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n	X	X		X	X	V	V		b	-1	[!]
Goldammer	G	b; hf	N	n	X					V			b	-1	!
Graureiher	Grr	bb	D	n	X				X				b	+2	[!]
Grünfink	Gf	zw	N	n	X	X	X		X				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n		X	X	X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	X	X	X	X	X	V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	N	n				X	X				b	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n				X		3	V		b	-2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n		X	X						s	+1	!
Straßentaube	Stt	g	N	n				X		n.b.	n.b.				
Star	S	h	N/BU	n	X	X	X	X			3		b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n		X				V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	n		X		X	X				b	-2	!
Summen				21	11	13	9	15	13						

ErläuterungenNamen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA
(Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche
Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhrich-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht berücksichtigt

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I-Art nach Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-
2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
----	---------------------------------

<u>Statusangaben</u>		+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens	0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope	-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
BV	Brutverdacht	-2	Bestandsabnahme größer als 50 %
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)		
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		<u>Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland</u> (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)
D	Durchzügler, Überflieger	!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
W	Wintergast	!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
		!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
		a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänseäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
<u>Vorkommen</u>		[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
n	nachgewiesen		
pv	potenziell vorkommend		

7.1.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Winterlingen, nördlich der Erich-Kästner-Straße und östlich des Steiglewegs. Es erweitert das bestehende Baugebiet „Riedern“ in nördlicher Richtung.

Das Plangebiet umfasst rund 2,7 ha intensiv genutztes Grün- und Ackerland. Im Untersuchungsjahr wurde auf den Ackerflächen vorwiegend Getreide angebaut. Nördlich und östlich erstreckt sich weitläufig weiteres landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland. Im Süden und im Westen schließt das Plangebiet direkt an die bestehende Wohnbebauung aus Ein- bis Zweifamilienhäusern mit Hausgärten verschiedener Größe an.

Die Ackerflächen sind für bodenbrütende Brutvogelarten des Offenlands von Bedeutung. Das vorgefundene Artenspektrum im Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung ist typisch für kleinere Hausgärten in Ortsrandlage.

Im Untersuchungsgebiet kommen 9 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz vor.

Im Bereich der Wohnbebauung westlich des Steigeswegs befinden sich reichstrukturierte, größere Gärten mit älterem Baumbestand. Dort konnte jeweils ein Brutrevier von Feldsperling und Haussperling (Kolonie 5-10 Individuen) festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den Gärten und an den Gebäuden ausreichend Strukturen für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten vorhanden sind.

Südwestlich des Eingriffsbereichs wurde in den Hausgärten der vorwiegend neueren Wohnbebauung jeweils ein Brutrevier von Star und Feldsperling erfasst. Wenngleich die Gärten deutlich kleiner sind und einen jüngeren Gehölzbestand aufweisen, sind dort ausreichend Strukturen für höhlenbrütende Arten vorhanden. Die Hausgärten waren während der Untersuchung nur bedingt einsehbar. Daher ist es möglich, dass sich darin nicht erfasste Nisthilfen befinden, die von kulturfolgenden, höhlenbrütenden Vogelarten wie dem Star bewohnt werden.

Im Bereich der Erich-Kästner-Straße, südlich des Eingriffsbereichs, wurde der Bluthänfling mehrfach mit revieranzeigendem Verhalten angetroffen. Wenngleich diese Art bevorzugt in heckenreicher Agrarlandschaft brütet, ist ein Brutvorkommen im Bereich der Wohnbebauung am Ortsrand nicht auszuschließen.

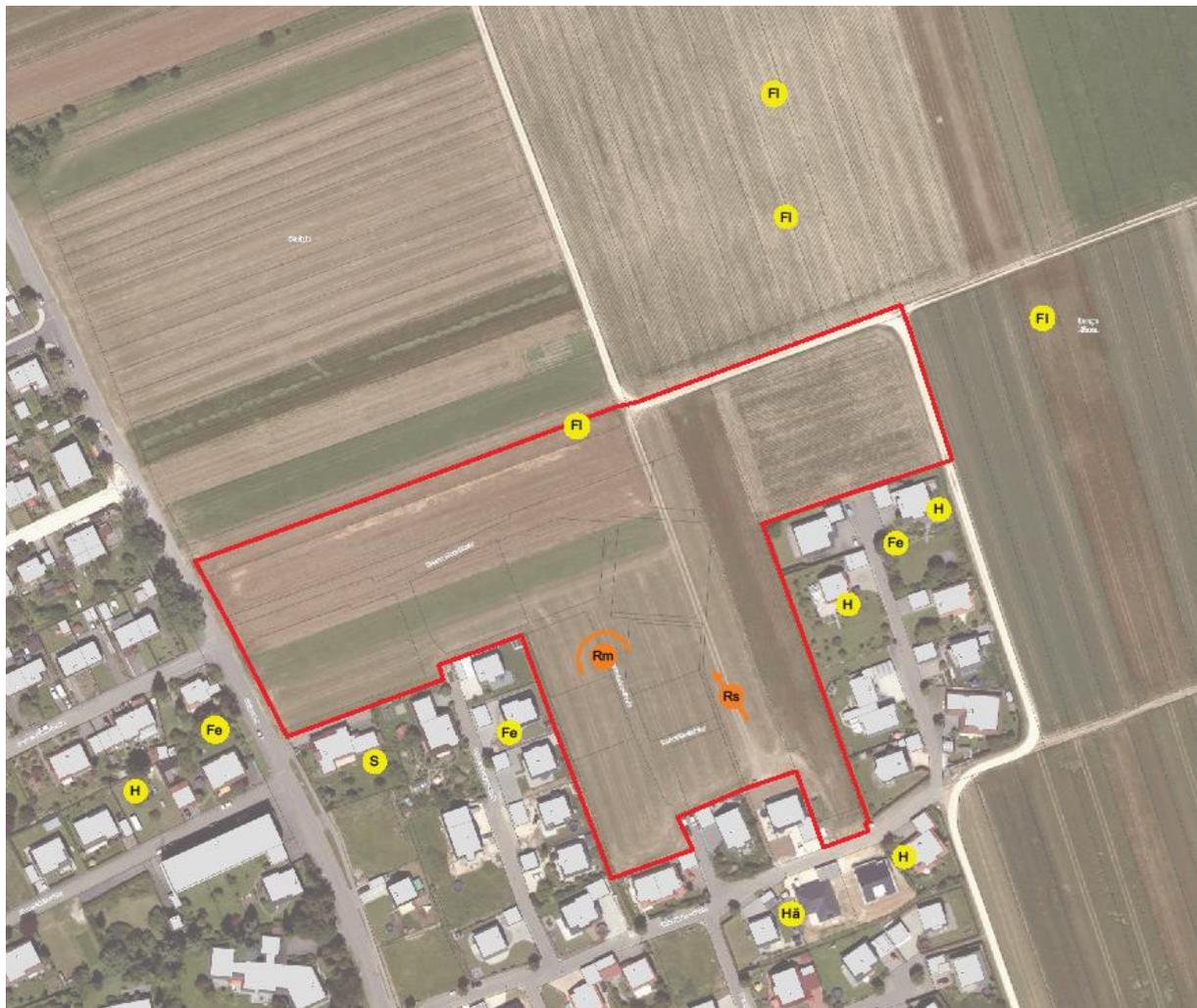
Südöstlich und östlich des Eingriffsbereichs befinden sich in den Hausgärten der lockeren Wohnbebauung drei weitere Brutreviere (Kolonien mit jeweils 5-10 Individuen) des Haussperlings. Außerdem wurde dort ein weiteres Brutrevier des Feldsperlings erfasst.

Alle genannten Arten nutzen die Acker- und Grünlandflächen des Eingriffsbereichs als Nahrungshabitat.

Auch Goldammer, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke nutzen den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat.

Im Bereich der Ackerfläche am nördlichen Rand des Eingriffsbereichs wurde ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt. Weitere Brutreviere der Feldlerche befinden sich in der näheren Umgebung, nördlich und östlich des Eingriffsbereichs.

Während der Untersuchung konnte eine verstärkte Aktivität der Feldlerche im Ackerland nördlich des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das lässt darauf schließen, dass die Getreideäcker eine geeignete Struktur und ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Feldlerche aufweisen. Die Flächen stellen daher ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat der Feldlerche dar.



Legende: FI = Feldlerche, Fe = Feldsperling, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Rs = Rauchschwalbe, Rm = Rotmilan, S = Star

Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Aktivitäten / Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz. (Darstellung unmaßstäblich)

Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Vorkommen	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	zw	N/BU	1 Brutrevier des Bluthänflings in den Gärten der Wohnbebauung südlich des Planungsbereichs.
Feldlerche	(b)	B	Insbesondere auf den Ackerflächen nördlich des Plangebiets konnte eine erhöhte Aktivität der Feldlerche verzeichnet werden. 1 Brutrevier der Feldlerche befindet sich im nördlichen Randbereich der Eingriffsfläche. 3 weitere Brutreviere befinden sich auf Ackerflächen in der näheren Umgebung, nördlich des Eingriffsbereichs.
Feldsperling	h	N/BU	3 Brutreviere des Feldsperlings befinden sich in Hausgärten in direkter Umgebung des Eingriffsbereichs. Im Bereich der direkt westlich angrenzenden Wohnbebauung befinden sich 2 Brutreviere, ein weiteres im Bereich der direkt östlich angrenzenden Wohnbebauung.
Goldammer	b; hf	N	Die Goldammer wurde einmalig in einem Hausgarten westlich des Eingriffsbereichs erfasst.
Haussperling	g, h	N/BU	Mindestens 4 Brutreviere (Kolonien) des Haussperlings im Bereich der an den Eingriffsbereich angrenzenden Wohnbebauung.
Rauchschwalbe	g/ lj	N	Vereinzelt als Nahrungsgast über den Ackerflächen im Eingriffsbereich und den direkt nördlich angrenzenden Ackerflächen beobachtet.
Rotmilan	bb	N	Vereinzelt auf Nahrungsflügen über dem Eingriffsbereich erfasst.
Star	h	N/BU	1 Brutrevier in Hausgarten der direkten südwestlichen Umgebung.
Turmfalke	g/ bb	N	Einmalige Beobachtung des Turmfalken bei der Nahrungssuche über Ackerflächen in der näheren Umgebung nördlich des Eingriffsbereichs.
Anzahl wertgebende Arten		9	

7.1.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zugesprochen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -
 Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)
 Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Selten ist er auch in größeren geschlossenen Wäldern zu finden. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u.a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Planungsbereich sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Greifvogelarten nutzen den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungsgebiete. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Greifvogelarten sind auch in Siedlungsgebieten verbreitet und entsprechend unempfindlich gegen Störungen. Beeinträchtigungen während der Bauphase und des späteren Betriebs sind daher nicht relevant für die genannten Arten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter und Luftjäger

Haussperling (*Passer domesticus*), **Rauchschalbe** (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V (Haussperling), 3 (Rauchschalbe)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste, Brut in angrenzender Wohnbebauung und in Gebäuden der nahen Umgebung

Der **Haussperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Als weiterer Gebäudebrüter mit artenschutzfachlicher Relevanz tritt die **Rauchschalbe** im Untersuchungsgebiet auf. Die Rauchschalbe ist im ländlichen Raum zu finden und auf offene Kulturlandschaften und Bauernhöfe angewiesen, wo sie ihr Nest an den Wänden und in den Stallungen baut. Als Zugvogel ist sie nicht auf die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen angewiesen.

Als weiterer Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für den Haussperling wurden mindestens 4 Brutreviere (Kolonien) im Bereich der angrenzenden Gebäude nachgewiesen.

Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben. Auch die Rauchschalbe nutzt die Eingriffsfläche als Nahrungshabitat und brütet in der weiteren Umgebung des Planungsbereichs.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus. Da die Rauchschalbe innerhalb des Untersuchungsgebietes nur als Nahrungsgast auftritt, ist auch hier nicht mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Feldsperling), 3 (Star)

Rote-Liste Status BW: V (Feldsperling)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel auf Wohnflächen der direkten Umgebung und Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise- zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung für die Errichtung der Zufahrtsstraßen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich keine geeigneten Gehölzstrukturen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Brutreviere befinden sich in den umliegenden Gärten. Ein Verlust von Brutstandorten für die genannten Arten kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: 2 (Bluthänfling), V (Goldammer)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvögel der nahen Umgebung und Nahrungsgäste im Eingriffsbereich.

Der **Bluthänfling** bevorzugt hecken- und buschreiche Kulturlandschaften, ist aber auch an Ortsrändern zu finden. Als Brutmöglichkeiten benötigt er Hecken und Bäume, die im Offenland, an Waldrändern aber auch in Gärten und auf Friedhöfen zu finden sind. Für die Nahrungssuche ist eine artenreiche Wildkrautflora ganzjährig von Bedeutung.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Rabenkrähe und Wacholderdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bau- und Feldfreimachung für die Anlage der Zufahrtsstraßen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich keine geeigneten Gehölzstrukturen für Zweigbrüter. Brutreviere befinden sich in den umliegenden Gärten. Ein Verlust von Brutstandorten für den Bluthänfling und andere genannte Zweigbrüter kann daher ausgeschlossen werden.

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 1:** Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist nicht zu erwarten.

Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel und Nahrungsgast im Untersuchungsraum und der nahen Umgebung

Die **Feldlerche** bevorzugt offene Kulturlandlandschaften mit niedriger Vegetation. Sie ist ein noch verbreiteter Brutvogel der Agrarlandschaft. Die Bestände sind jedoch gefährdet und nehmen vielerorts stark ab. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) für die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Lokale Population:

Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Seit den 70er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von > 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****2.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde ein Brutpaar festgestellt. In der nahen Umgebung des Plangebiets wurden 3 weitere Brutpaare festgestellt. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da die Art einen Mindestabstand zu überhöhenden Strukturen wie Gebäuden einhält (Kulissenmeidung), sind neben dem Verlust einer Fortpflanzungsstätte innerhalb des Bebauungsplangebietes auch Verlagerungen von Revierzentren oder Nistplätzen im Umfeld des Planungsvorhabens möglich. Die Kulissenbildung könnte somit zu einer Beschädigung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nördlich und nordöstlich gelegenen Offenland führen. Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern wird andernorts die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1:** Baufeldfreimachungen für die Anlage der Zufahrtsstraßen werden außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- **V 2:** Vergrämung von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, innerhalb des Geltungsbereichs. Vor Herstellung der Zufahrtsstraße sollten innerhalb des Baufeldes blickdichte Bauzaunelemente aufgestellt werden.

 CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 1:** Entwicklung zweier Buntbrachestreifen für insgesamt drei Feldlerchenreviere.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist, während der sensiblen Zeiten, mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte Erschütterungen etc.) in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Die Auswirkungen bestehen jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen, auf denen unter anderem Gerste und Weizen angebaut werden. Da *Bromus grossus* häufig als Begleitart dieser Getreidesorten auftritt, wurde eine Untersuchung zur Feststellung von *Bromus grossus* durchgeführt. Dabei konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Risikomanagement

Durch eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Nistplatzangebots für Feldlerchen durchgeführt werden. Zur Gewährleistung der Effizienz der geplanten CEF-Maßnahme ist alle fünf Jahre eine Neueinsaat der Buntbrachestreifen vorzunehmen. Eine regelmäßige Mahd ist nicht zulässig.

Zur Überprüfung der Maßnahmeneffizienz ist im Jahre 2019 zunächst der Vorbestand (Populationsdichte vor Umsetzung der CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenfläche zu ermitteln.

Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Baumaßnahme ist im Folgenden zu überprüfen, ob sich mit der vorgesehenen CEF-Maßnahme die Populationsdichte und der Bruterfolg der Feldlerche im Bereich der Maßnahmenflächen wie gewünscht steigern lässt. Das Monitoring ist erstmals im Jahr der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme zum Funktionsausgleich durchzuführen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich die Bestandsdichte der Feldlerche auf den Maßnahmenflächen nicht wie erwartet einstellt, sind weitere geeignete Flurstücksflächen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und als Buntbrachestreifen zu entwickeln.

10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Wohngebiet „Riedern“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich sowohl als Bruthabitat als auch als Nahrungshabitat.

Im nördlichen Bereich des Planungsgebiets konnte ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt werden. Weitere Reviere befinden sich ca. 47,0 m nördlich und ca. 57,0 m nordöstlich des Planungsbereiches in der näheren Umgebung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung für die Anlage der Zufahrtsstraßen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch Maßnahmen zur Vergrämung der Feldlerche wird sichergestellt, dass keine Besiedelung des Planungsbereichs stattfindet und die schrittweise Bebauung der Grundstücke unabhängig von den Brutzeiten der Feldlerche erfolgen kann.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Feldlerche Buntbrachestreifen als populationsstützende Maßnahmen angelegt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotential ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden und sind durch ein Monitoring zu begleiten.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrung zur Vermeidung sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen, ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den

Tristan Laubenstein
Projektleitung Bauleitplanung

11 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml